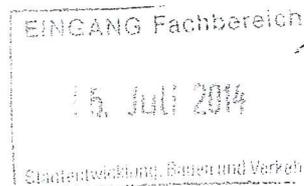


K. Birò, Kiefernstr. 43, 03238 Finsterwalde

Stadt Finsterwalde
-Stadtentwicklung –
Schloß 7
03238 Finsterwalde

Finsterwalde, 14.07.2014

Antrag für einen Vorhabensbezogenen Bebauungsplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

in o.g. Angelegenheit handelt es sich um eine Garage und ehemalige Werkstatt. Dieses Gebäude ist massiv und hat ein Spitzdach. Es hat die Abmessungen 5,00m x 10,00m und 6,50m hoch.

Es steht in zweiter Reihe an der hinteren Grenze des Grundstückes, Gemarkung: Finsterwalde, Flur 4, Flurstück: 55, zum Grundstück, Gemarkung: Gröbitz, Flur: 2, Flurstück: 200.

Das Gebäude soll mit geringfügiger Erweiterung in Form eines HA und Abstellraumes, als behindertenfreundliches Wohnhaus ausgebaut werden.

Das hintere Grundstück mündet an einer öffentlichen Straße (Tannenweg). Die Grundstücke sind privat und gehören derselben Person. Baurechtlich steht einer Flurstücksteilung des vorderen Grundstückes und Vereinigung der entstandenen beiden hinteren Grundstücke nichts im Wege.

Ein Überfahrtsrecht einer kleinen Waldecke zur öffentlichen Straße ist im Grundbuch von Gröbitz Blatt 186 eingetragen.

Kosten dieser Bearbeitung sind mir nicht bekannt. Der Bebauungsplan ist in Erarbeitung durch Eigenleistung möglich.

In der Anlage überreichte ich Ihnen eine Kopie der Flurstückskarte.

Ich bitte Sie, meinem Antrag stattzugeben.

Freundliche Grüße

Kornelia Birò

Anlage 2 BV 2014-134



Landkreis Elbe-Elster
Katasterbehörde

Nordpromenade 4 a
04916 Herzberg (Elster)

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:1000

Erstellt am 24.09.2013

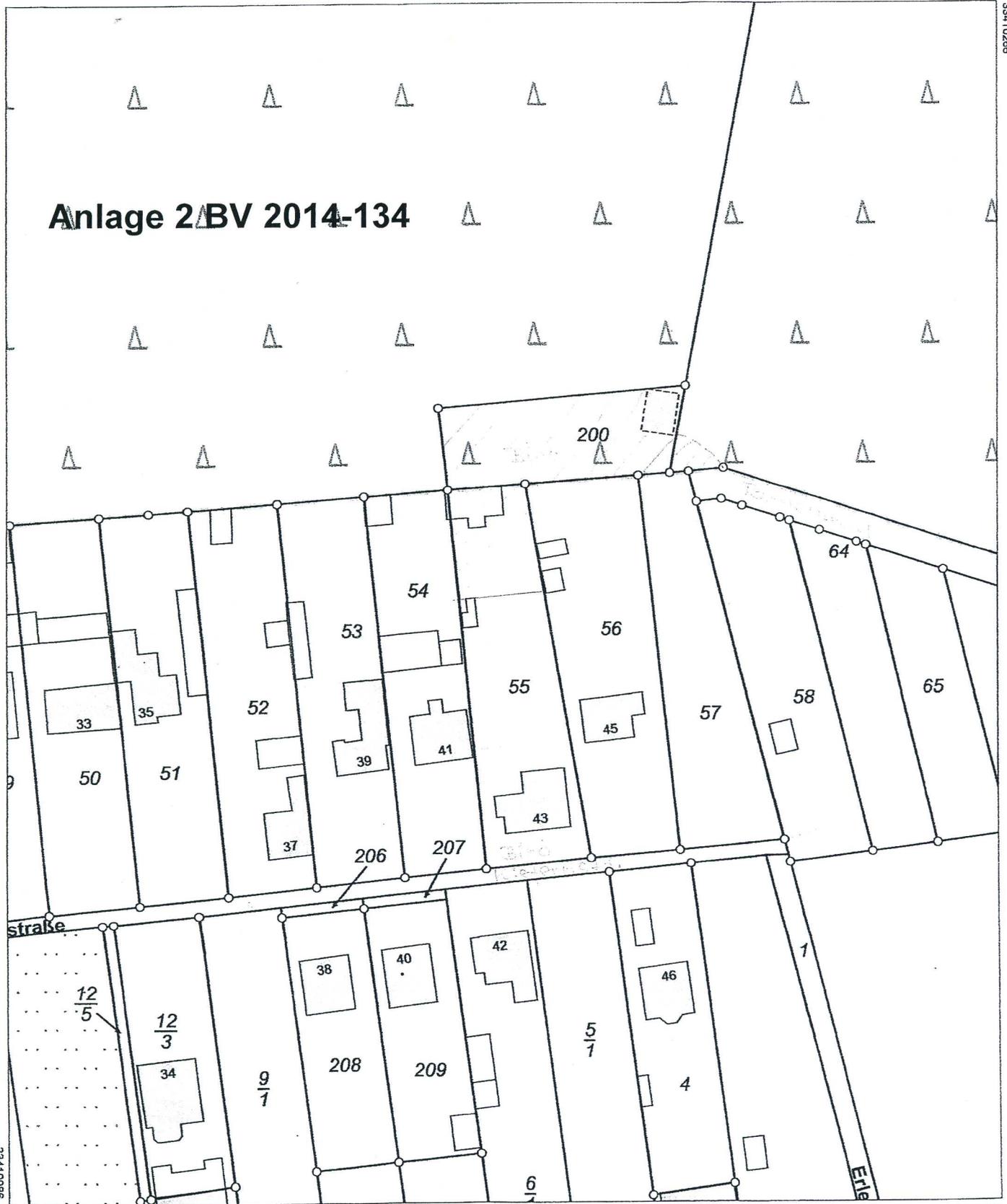
Flurstück: 55
Flur: 4
Gemarkung: Finsterwalde

Gemeinde: Finsterwalde
Kreis: Elbe-Elster

5723121

33410266

Anlage 2/BV 2014-134



33410086

5722901

0 10 20 30
Meter

Maßstab 1:1000

Dieser Auszug ist automatisiert auf fälschungsgeschütztem Papier erstellt und steht einem beglaubigten Auszug gleich. Er ist gesetzlich geschützt. Die Absicht zur Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte ist der bereitstellenden Stelle vorher anzuzeigen. Bei der Veröffentlichung oder Weitergabe ist auf das Land Brandenburg als Inhaber der Rechte an den Geobasisdaten hinzuweisen. Die Regelungen des Urhebergesetzes bleiben unberührt (Brandenburgisches Vermessungsgesetz (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 209 S.166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I 2010 Nr. 17)).